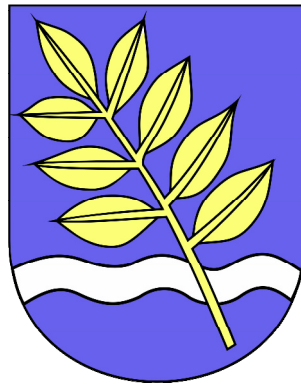


## **Gemeinde Lehre**



## **Hauptsatzung**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung).....	3
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel .....	3
§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben.....	3
§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates.....	4
§ 5 Verwaltungsausschuss .....	4
§ 6 Vertreter des Bürgermeisters .....	4
§ 7 Ortschaftsrecht.....	4
§ 8 Ortsbürgermeister und Vertreter des Ortsbürgermeisters .....	4
§ 9 Aufgaben der Ortsräte.....	5
§ 10 Einwohnerversammlungen.....	6
§ 11 Beschwerden an den Rat/Ortsrat.....	6
§ 12 Geschäftsordnung.....	7
§ 13 Bekanntmachungen .....	7
§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form .....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GV Bl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GV Bl. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lehre“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortschaften:

Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im blauen Wappenschild einen schrägrechts gestellten goldenen Eschenzweig mit acht Blättern, im Schildfuß belegt mit einem silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Ortschaften führen eigene Wappen, Flaggen und Farben als örtliche Symbole.
- (3) Die Flagge der Gemeinde enthält auf gelbem (goldenem) Grund das Gemeindegewapp in seinen Farben Blau/Gelb(Gold) und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Blau.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und führt die Umschrift „Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt“.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde und der Ortschaften zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

## **§ 3**

### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 13.000 € übersteigt. Bei Vermögenswerten von 5.000 € bis 13.000 € beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500 € nicht übersteigt.

**§ 4****Vorbehaltsaufgaben des Rates**

Gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO behält sich der Rat im Einzelfall Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

**§ 5****Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

**§ 6****Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister bzw. durch den dritten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

**§ 7****Ortschaftsrecht**

(1) In den Ortschaften Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen in den Ortschaften Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode aus 5 Mitgliedern, in den Ortschaften Essenrode, Flechtorf und Wendhausen aus 7 Mitgliedern, in der Ortschaft Lehre aus 9 Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht in den Ortsrat gewählt wurden, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

**§ 8****Ortsbürgermeister und Vertreter des Ortsbürgermeisters**

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und hierfür insbesondere:

- Regelung der Benutzung i. V. mit der Ausübung des Hausrechts in den öffentlichen Einrichtungen gem. § 9 Abs. 2 (2. Absatz) der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister oder ein sonstiger zuständiger Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.
- Aussprechen von Glückwünschen an Einwohner und Bürger nach Richtlinien des Rates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat einen Stellvertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“ und nimmt die nach Abs. 1 aufgeführten Hilfsfunktionen im Vertretungsfall wahr.

## § 9 Aufgaben der Ortsräte

(1) Die Ortsräte wahren die Belange der Ortschaft und wirken auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.

(2) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 - 5 NGO dem Bürgermeister obliegen, entscheiden die Ortsräte unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen.
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
- Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- Repräsentation der Ortschaft.

(3) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
- Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft.

- Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist.
- Änderung der Grenzen in der Ortschaft
- Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.
- Bestellung des Ortsbrandmeisters, seines Vertreters, des Leiters der örtlichen Bücherei und des Ortsheimatpflegers.
- Festsetzung von Zeit und Ort der Verwaltungssprechstunden.
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, soweit sie auch die Ortschaften betreffen.
- Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.
- Zuordnung zu Schulbezirken.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Beschwerden an den Rat/Ortsrat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden.

Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister leitet an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat bzw. Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates bzw. Ortsrates.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse und Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 39b NGO werden durch die vom Rat zu erlassene Geschäftsordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Genehmigungsvermerke werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

(3) Alle übrigen bekannt zu machenden Angelegenheiten erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoß des Rathauses der Gemeinde in Lehre, Marktstraße 10, und nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Ortschaften. Dies gilt auch für Satzungen und Verordnungen und für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lehre während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im „Lehrscher Boten“ und der Braunschweiger Zeitung - Ausgabe Helmstedt - hingewiesen.

(6) Sonstige Bekanntmachungen einschließlich einer Ersatzbekanntmachung sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 3 zu veröffentlichen.

## **§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit den gleichen Tagen tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vom 15.11.2001 außer Kraft.